

Aktuelle Informationen zu den Themen Finanzen, Vermögen und Vorsorge

Ein Wort vorab:



Liebe Leserinnen und Leser,

die Feiertage, die wir hoffentlich alle glücklich im Kreis lieber Menschen verbracht haben, liegen hinter uns und ebenso die Zeit der zahlreichen Jahresrückblicke.

Es ist Zeit, wieder nach vorn zu schauen, sich auf das im gerade begonnenen Jahr Anstehende zu konzentrieren, die guten Vorsätze in Taten umzusetzen. Das Jahr 2006 wird sicherlich jedem von uns - wenn auch unterschiedliche, so doch hinreichend anspruchsvolle - Herausforderungen bieten.

Nach einer Umfrage, die das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) zum Jahresende veröffentlichte, gehen deutsche Unternehmen optimistisch ins neue Jahr.

Ursächlich hierfür werden die im Zuge der expandierenden Weltwirtschaft wieder gestiegenen deutschen Exporte und die in der Folge anziehenden Investitionen gesehen. Risiken stecken aber unverändert in der Ölpreisentwicklung, dem Reformtempo und den Tarifabschlüssen. 25 der 44 befragten Wirtschaftsverbände bewerten die derzeitige Geschäftslage in ihrer Branche besser

als zum Jahreswechsel 2004/2005. Weitere 15 Verbände sprechen von einer unveränderten und vier Verbände von einer schlechteren Stimmung. Wobei aber von keiner Seite mit einer Verbesserung der Beschäftigungssituation, sondern mit weiterem Stellenabbau gerechnet wird.

Und wie wird die Zinsentwicklung sein? Die EZB hat am 1. Dezember zum ersten Mal seit fünf Jahren die Leitzinsen erhöht, von 2,00% auf 2,25%. Ist damit die Zinswende eingeläutet? Die Experten sind zwar uneinig, ob die EZB den Leitzins weiter erhöhen wird, aber die Mehrheit geht doch von Steigerungen auf 2,75% bis 3,00% bis Ende 2006 aus. In der Euro-Zone liegt die Preissteigerung seit Monaten im Schnitt bei 2,40% und Werte oberhalb von 2,00% hält die EZB für störend, so dass alles für Erhöhungstendenzen spricht, obwohl in das konjunkturelle Umfeld keine Zinserhöhung passt.

Finanzmärkte sind global und insofern dürfte es auch mitentscheidend für das langfristige deutsche Zinsniveau sein, ob der neue US-Notenbankchef, Ben Bernanke, mit seinem Amtsantritt am 01. Februar das Zinsniveau am langen Ende eindämmen wird.

Es bleiben genug Herausforderungen. In diesem Sinne ein gutes und erfolgreiches Jahr wünscht Ihnen

Finanzmanagement

Internes Rating als Vorbereitung für externes Rating

Die Banken starten die Umstellung auf Basel II konforme Ratingverfahren nicht erst 2007, sondern wenden die neuen Kriterien bereits heute an. Kreditnehmer werden nach ihrer individuellen Bonität in Risikoklassen eingeteilt, so dass eine Zuordnung des erforderlichen Eigenkapitals erfolgen kann. Dies kann für mittelständische Unternehmen, die weniger als EUR 5,0 Mio. Umsatz machen und weniger als EUR 1,0 Mio. Kredit nutzen, von Vorteil sein, da die Kapitalunterlegungsanforderungen geringer sind als bei größeren Firmen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es sich nicht um ein Unternehmen mit hohen Firmen- und/oder Branchenrisiken sowie unzureichender Eigenkapitalausstattung und Informationsbasis handelt. Um ein gutes Rating zu erlangen, ist es wichtig, dass die Geschäftsführung über den Rating- und Kreditvergabeprozess gut informiert ist, die Analysemodelle und Informationsbedürfnisse der Kreditgeber kennt und weitestgehend akzeptiert. Denn nur dann ist eine positiv unterstützende Einflussnahme auf die Bewertung überhaupt möglich. Es geht an dieser Stelle auf keinen Fall darum, etwas „schön zu reden“ oder gar bewusst falsche Informationen zu liefern. Es sollte sich aber auch kein Unternehmen schlechter darstellen als es ist, indem es den Kreditinstituten geforderte Informationen vorenthält, weil einfach unklar bleibt, warum die Bank „auf einmal“ auch diese Daten noch benötigt. Neben den selbstverständlichen Verganzenheitszahlen des Jahresabschlusses gewinnen

Quartalsberichte, Mehrjahresplanungen und der Einsatz von Risikomanagementsystemen weiter an Bedeutung und zwar nicht nur im Hinblick auf die Beurteilung der zukünftig zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auch unter dem Aspekt Managementeinschätzung. Dass Wettbewerbssituation und Lieferantenbeziehungen in die Betrachtung einfließen, ist inzwischen allgemein bekannt. Von den Unternehmen weniger beachtet wird allerdings die für die Banken schon frühzeitig interessante Frage der Nachfolgeregelung.

Der richtige Zeitpunkt der Nachfolgeregelung

Oftmals sind die gesetzlichen Erben nicht automatisch die „richtigen“ Unternehmensnachfolger. Insofern ist es unerlässlich, dass - gerade bei einem durch den Gesellschafter geführten Familienunternehmen - frühzeitig und umfassend über die Nachfolgefrage nachgedacht und auch gesprochen wird. Die rechtzeitige Weichenstellung ist nicht nur für die Zukunft eines Unternehmens, sondern oft auch bereits für aktuelle Investitions- und damit auch Finanzierungsvorhaben entscheidend. Obwohl bei Nachfolgeüberlegungen sicherlich steuerliche Fragen eine wichtige Rolle spielen, sollten sie nicht zur Triebfeder der Entscheidung werden.

Zuerst muss der geeignete Nachfolger als Person gefunden werden. Erst dann sollte geschaut werden, wie sich das gewünschte Nachfolgeszenario zivil- und steuerrechtlich optimal gestalten lässt. Hierzu gehört die Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsgrad unterschiedlichen persönlichen Freibeträge bei der Schenkungs-/Erbschafts-

steuer ebenso wie die Frage, ob das Unternehmen die für eine Übertragung in diesem speziellen Fall optimale Rechtsform hat. Bei dieser Entscheidung spielen Fragen der Bewertung von Gesellschaftsanteilen für die Bemessung der Schenkungs-/Erbchaftssteuer ggfs. ebenso eine Rolle wie – gerade bei einer Übertragung zu Lebzeiten – die Frage nach der Nachhaftung des Alt-Gesellschafters. Ein häufig nicht beachtetes Thema ist die Frage, ob die Schenkung oder die testamentarischen Regelungen nicht ggfs. mit dem – in der Regel Jahrzehnte alten – Gesellschaftsvertrag kollidieren. Eine gleichfalls bedeutsame Frage ist die lebenslange Versorgung des bisherigen Inhabers: Versorgungsrente oder Nießbrauch an Betriebserträgen? Die beiden Versorgungsformen unterscheiden sich einkommens- und erbchaftssteuerlich. Weitgehend steuerneutrale Gestaltungen sind grundsätzlich möglich, aber es ist wichtig den Versorgungsbedarf realistisch einzuschätzen, da nachträgliche Änderungen ansonsten doch ggfs. wieder Steuerzahlungsverpflichtungen auslösen könnten.

Pensionsrückstellungen als Risiko

Pensionszusagen und daraus resultierende Pensionsrückstellungen waren in Deutschland über Jahrzehnte gleichermaßen Mitarbeiterbindungs- und Innenfinanzierungsinstrument. Mittlerweile stehen allerdings insgesamt rd. EUR 240 Mrd. zu Buche, die zu 70% nicht ausfinanziert sind. Sofern überhaupt Rückdeckungen vorgenommen worden sind, reichen diese bei weitem nicht zur Refinanzierung aus. Die Mehrheit der Unternehmen muss die Pensionszahlungen weiterhin aus dem Cash Flow vornehmen. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einer Umstellung auf IFRS nicht nur stille Lasten aufgedeckt werden müssen, sondern ggfs. auch Korrekturen zu Lasten des Eigenkapitals anstehen. Banken und Ratingagenturen werten Pensionsrückstellungen heute als Fremdvverbindlichkeiten. Sie verschlechtern das Rating, da schwer kalkulierbare und nicht mit liquiden Aktiva unterlegte Verpflichtungen ein zusätzliches Risiko darstellen, das gemanaged werden muss. Die Ausgliederung der Pensionsrückstellungen ist der – allerdings oftmals recht teure – „Königsweg“, der aber gerade vor einem geplanten Unternehmensverkauf oder im Zuge einer Nachfolgeplanung auf jeden Fall geprüft werden sollte.

Vorsorgemanagement

Todesfall-Leistung nach LV-Verkauf

Das der Verkauf einer Lebensversicherung die in der Regel lohnendere Alternative zur Kündigung ist, ist inzwischen weitgehend bekannt. Große Unsicherheit gibt es aber bzgl. des auch nach dem Verkauf angeblich noch bestehenden Todesfallschutzes. Dieser besteht meistens nur auf dem Papier, denn wenn die versicherte Person nach Verkauf der Police an ein Zweitmarktunternehmen stirbt, zahlt der Versicherer die Todesfallsumme an dieses. Von diesem Betrag werden dann der Kaufpreis für die Police, angefallene Prämien, Verzinsung und etwaige Gebühren abgezogen, so dass de facto nur ein minimaler Todesfallschutz besteht, der noch dazu mit weiterem Wertzuwachs der Police im Zeitablauf weiter sinkt. Wenn der Investor die Police beitragsfrei stellt, kündigt oder weiter verkauft, hat der Versicherungsnehmer in der Regel sofort keinen Todesfallschutz mehr. Ansprüche direkt gegen den Versicherer bestehen ohnehin nicht, da die Police abgetreten ist.

Fitch warnt vor Auswirkungen des rückläufigen Neugeschäfts Deutscher Lebensversicherer

Nachdem die Lebensversicherer 2004 mit Blick auf die anstehenden Steueränderungen nochmals einen enormen Zuwachs des Neugeschäfts verzeichnen konnten, ist es in 2005 zum Teil zu geradezu dramatischen Einbrüchen gekommen. Für 2006 rechnet Fitch als eine der führenden Rating-Agenturen in diesem Bereich auch nicht mit einer überwältigenden Erholung. Das Problem ist, dass Lebensversicherer, die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich an Neugeschäft verlieren, sich wachsenden Verwaltungskostenquoten gegenüber sehen und schließlich mit einer Erosion ihrer Kapitalanlagen und Eigenmittel rechnen müssen. Fitch zieht Parallelen zum Versicherungsmarkt in Großbritannien, der seit einigen Jahren eine Konsolidierungsphase durch Verkauf geschlossener Versicherungsbestände erfährt. Durch diese Verkäufe generiert der Verkäufer zusätzliche Liquidität für seine Bilanz. Der Käufer erfährt in der Regel einen Vorteil durch erhebliche Abschläge auf den Wert der Versicherungsbestände und der Vertragsinhaber erreicht ggfs. eine höhere Sicherheit. Die Prognose von Fitch ist, dass innerhalb der nächsten 1 bis 2 Jahre auch in Deutschland mindestens eine solche Transaktion getätigt werden wird.

Vermögensmanagement

Scope ermittelt Trends bei Offenen Immobilienfonds

Die unabhängige Deutsche Rating-Agentur SCOPE-GROUP veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Umfrage über künftige Entwicklungen bei Offenen Immobilienfonds. Fragebögen sind an alle Fondsgesellschaften gesandt worden, die per Ende Oktober 2005 mindestens einen in Deutschland zum Vertrieb zugelassenen Fonds verwaltet haben. Bis auf zwei Gesellschaften haben alle geantwortet. Ziel der zukünftig jährlich geplanten Umfrage ist, Tendenzen frühzeitig festzustellen, um Trends aufzeigen zu können. Aufgrund entsprechender Fragen haben 2/3 der Fondsgesellschaften die Stärkung der Risikokontrollfunktion als konkretes Ziel benannt. Insbesondere sollen hierdurch Risiken im Portfolio auf Einzelobjektebene frühzeitiger als bisher erkannt werden, so dass prompt reagiert werden kann. Außerdem wollen alle Gesellschaften bei den Nutzungsarten der Neuinvestitionen durch den zusätzlichen Erwerb von Hotel-, Logistik- und Einzelhandelsunternehmen stärker diversifizieren. Investitionsschwerpunkte werden nach diesen Angaben in West- und Südeuropa liegen. Eine Verbesserung der Transparenz Offener Immobilienfonds soll sich in den Pflichtveröffentlichungen zeigen, wobei 58% der Befragten davon ausgehen, dass sich die Veröffentlichung von Einzelobjektwerten durchsetzen wird und immerhin 42% auch mit der Veröffentlichung zusätzlicher Informationen - wie z.B. Mieten - auf Einzelobjektebene rechnen.

Scope erstellt erstes Rating von Investmentzertifikaten

Im ersten Schritt sind 20.600 Zertifikate einem Rating unterzogen worden. Die systematische Analyse soll Anlegern helfen, einen Teil der schätzungsweise 65.000 derzeit im Umlauf befindlichen Zertifikate anhand einer neuen Risikoklassifizierung zu selektieren sowie das Chance-Risikoverhältnis einzuschätzen. Immerhin 28% haben ein A-Rating erhalten und weitere 58% sind im B-Bereich qualifiziert.

Investmentfonds: EFM-Musterdepot

Als regelmäßiger Leser unseres Newsletters kennen Sie unser mit einem Startkapital von EUR 50.000,-- zum 31. 12.2004 in ausgewogener Strategie angelegtes Depot.

Wie Sie dem nachstehenden Tableau entnehmen können, hat dieses Depot im Jahr 2005 ohne zusätzliche Transaktionen eine sehr gute Gesamtpformance von 18,75% erzielt. Diese resultiert zum einen aus der erfreulich guten Entwicklung der Aktienmärkte und zum anderen aus der „richtigen“ Asset Allocation und der „glücklichen Hand“ bei der Titelauswahl.

Zum 02.01.2006 haben wir die markierten Titel verkauft und den Erlös in folgende Anlagen investiert:

Aktienfonds:

€ 2.500,00 Invesco Japanese Equity Fund
 € 2.500,00 HSBC GIF BRIC Freestyle 2 MD

Rentenfonds:

€ 3.261,01 Activest TotalReturn
 € 3.261,00 Julius Baer Absolute Return Bond Fund B

Alternative Investments:

€ 2.500,00 Open End Index Zertifikat auf Gold/US\$
 € 7.760,77 Matterhorn-Index-Hedge Zertifikat endlos

Name	Anlagesegment	ISIN	Kaufdatum	Einstandswert	Aktueller Depotwert (31.12.05)	Performance seit Beginn in EUR	Performance seit Beginn in %
Aktien							
Templeton Growth (Euro) Fund Class A (acc)	Aktien weltweit Standardwerte	LU0114760746	31.12.2004	5.000,00 €	6.045,17 €	1.045,17 €	+ 20,90 %
Fidelity European Growth Fund	Aktien Europa Standardwerte	LU0048578792	31.12.2004	5.000,00 €	6.609,63 €	1.609,63 €	+ 32,19 %
JPMF Europe Equity A – EUR	Aktien Europa	LU0053685029	31.12.2004	5.000,00 €	6.323,31 €	1.323,31 €	+ 26,47 %
Griffin Eastern European Fund	Aktien Osteuropa	IE0002787442	31.12.2004	2.500,00 €	3.864,48 €	1.364,48 €	+ 54,58 %
Carlson Fund Equity Asian Small Cap	Aktien Asien außer Japan	LU0067059799	31.12.2004	2.500,00 €	3.452,93 €	952,93 €	+ 38,12 %
HSBC GIF Indian Equity	Aktien Indien	LU0066902890	31.12.2004	2.500,00 €	3.865,88 €	1.365,88 €	+ 54,64 %
Activest- Aktien-Rohstoffe	Aktien weltweit Rohstoff-unternehmen	DE0009779884	31.12.2004	2.500,00 €	3.222,95 €	722,95 €	+ 28,92 %
Summe Aktien				25.000,00 €	33.384,35 €	8.384,35 €	+ 33,54 %
Renten							
Activest Lux EuroRent Flex	Anleihen Euro diversifiziert	LU0011235990	31.12.2004	7.500,00 €	7.763,10 €	263,10 €	+ 3,51 %
DWS Vermögensbildungs-fonds R	Anleihen Euro diversifiziert	DE0008476516	31.12.2004	7.500,00 €	7.769,80 €	269,80 €	+ 3,60 %
Deka-EuropaBond TF	Anleihen Europa	DE0009771980	31.12.2004	2.500,00 €	2.664,00 €	164,00 €	+ 6,56 %
CS Bond Fund (Lux) Inflation Linked (Euro) B	Inflations-geschützte Anleihen Euro	LU0175163459	31.12.2004	2.500,00 €	2.554,58 €	54,58 €	+ 2,18 %
DWS Inter Genuss	Genußscheine	DE0008490988	31.12.2004	2.500,00 €	2.597,93 €	97,93 €	+ 3,92 %
Nordcumula	Wandelanleihen weltweit	DE0008484957	31.12.2004	2.500,00 €	2.793,85 €	293,85 €	+ 11,75 %
Summe Renten				25.000,00 €	26.143,26 €	1.143,26 €	+ 4,57 %
Summe Depot				50.000,00 €	59.527,61 €	9.527,61 €	+ 19,06 %

Darstellung ohne Ausgabeaufschläge

Bitte beachten Sie, dass eine Anlage analog dieses Musterdepots nicht unbedingt Ihrer persönlichen Risiko- und Anlagestrategie entsprechen muss und eine persönliche Beratung nicht ersetzen kann. Außerdem bieten in der Vergangenheit erzielte Renditen keinerlei Garantie für die zukünftige Entwicklung.

Geschlossene Fonds: Verkannte Risiken

GbR-Wertpapierfonds: Nachträgliches Steuerdesaster

Das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen (§15b EStG) hat unter Umständen auch erhebliche Auswirkungen für Anleger bereits platzierter Fonds. In dem Gesetz ist unter anderem vorgesehen, dass nicht länger hohe Verlustzuweisungen durch Investition in Wertpapiere über eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) entstehen können. Bisher nutzten diese Wertpapierhandelsfonds eine Lücke im Steuergesetz wonach Anschaffungskosten als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben verbucht wurden, was zu Verlustzuweisungen in Höhe von 100% der Einlage führte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Fonds die Papiere alle Jahre zu 100% umschichtet, also komplett verkauft und neue erwirbt. Durch den Verkauf wird zukünftig aber ein Buchgewinn in Höhe des Verkaufserlöses realisiert, der steuerpflichtig ist, weil die Anschaffungskosten nicht mehr sofort abgezogen werden dürfen. Fraglich ist insofern, was zukünftig mit diesen Fonds passieren wird. Fortführung, obwohl sie ohne die Steuervorteile wirtschaftlich keinen Sinn machen? Vorzeitige Auflösung? Und wenn ja – zu welchen Bedingungen?

GbR-Immobilienfonds: hohe Verluste und quotale Haftung

In den 1990er Jahren haben sich allein an den Immobilienfonds in Berlin zehntausende Anleger beteiligt. Vielen schien es die ideale Altersvorsorge, bei der das erforderliche Eigenkapital in fast allen Fonds durch die Steuervorteile „finanziert“ werden konnte. Der Preis hierfür war allerdings die persönliche Haftung für alle Darlehen der Gesellschaften. Viele GbR's sind in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, weil einerseits die Mieterträge durch Leerstände und insgesamt rückläufige Mietpreise hinter den kalkulierten Werten zurückblieben und andererseits die fest eingeplante öffentliche Förderung nach Auslauf der ersten Förderperiode nicht verlängert worden ist. Aufgrund der Haftung gehen viele Banken direkt gegen die Gesellschafter vor und verlangen Nachschüsse. Diese Nachschüsse sind aber für den einzelnen Anleger kaum finanzierbar, da die Beteiligung selbst für eine Bank keine Sicherheit mehr bietet. In den meisten Fällen ist die Haftung konzeptionell zwar nicht gesamtschuldnerisch, wie bei BGB-Gesellschaften grundsätzlich immanent, sondern „nur“ quotale. Aber auch solch eine quotale Haftung in Höhe der Beteiligung am Eigenkapital kann sich leicht zu 6- und 7-stelligen Beträge ausweiten, wenn ein Anleger sich an mehreren GbR-Fonds beteiligt hat. Ausserdem wird im Falle einer Insolvenz einer solchen GbR durchaus die Meinung vertreten, dass zahlungsfähige Gesellschafter auch die Quoten der nicht-zahlungsfähigen übernehmen müssen. Die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Einzelnen wird ein realistisches Szenario. Inzwischen laufen eine Reihe gerichtlicher Verfahren, aber eine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt es noch nicht. Auch wir haben bereits einige Investoren in ihrer Auseinandersetzung mit Immobilien-GbR's „in Schieflage“ begleitet. Nach unseren Erfahrungen ist es durchaus möglich und zielführend, außergerichtlich mit den Banken gemeinsam eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu finden.

Beteiligungen an geschlossenen Fonds: Zusatzprobleme im Erbfall

Dass die Beteiligung an geschlossenen Fonds nicht nur (Steuer-)vorteile bringt, sondern ggfs. auch zu Nachschusszahlungen und Sanierungsbeiträgen führen kann, hat in den letzten Jahren mancher Anleger erfahren müssen. Unter Umständen sind aber auch erst die Erben betroffen. Fondsbeteiligungen bergen Haftungsrisiken, die sich erst lange nach Ablauf der 6-Wochen-Frist zur Erbausschlagung manifestieren können. Um die vom Kapitalanleger in der Vergangenheit gesuchten Verlustzuweisungen zu erhalten, sind geschlossene Fonds als KG, oHG oder GbR errichtet worden. Die Rechtsfolgen des Todes eines Gesellschafters sind qua Gesetz unterschiedlich. Danach ist unmittelbar nur die Kommanditbeteiligung vererblich. Da diese gesetzliche Konsequenz vielfach unerwünscht ist, wird sie oftmals durch gesellschaftsvertragliche Nachfolgeklauseln ersetzt, so dass der Erbe – ohne Erbaueinandersetzung mit eventuellen Miterben - in Höhe seiner Erbquote „nachrückt“ (einfache Nachfolgeklausel). Wird durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass nur einer oder einige von mehreren Erben den Gesellschaftsanteil übernehmen können, spricht man von einer „qualifizierten Nachfolgeklausel“, aber auch hier bedarf es keiner Erbaueinandersetzung. Grundsätzlich gilt, dass die Schulden des Erblassers in der Weise auf den Erben übergehen, dass er in die Schuldnerstellung eintritt. Er haftet also nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit dem eigenen Vermögen und der Gläubiger kann in beide Vermögen vollstrecken (lassen). Sofern eine Ausschlagung innerhalb der 6-Wochen-Frist nicht mehr möglich ist und der Erbe eine Haftungsbeschränkung auf den Nachlass anstrebt, muss Nachlassverwaltung und ggfs. auch Nachlassinsolvenz beantragt werden. Nachlassverwaltung ist aber nur zulässig solange die Erbaueinandersetzung noch nicht stattgefunden hat, so dass bei mehreren Erben dieser Antrag möglichst rasch von allen gemeinsam gestellt werden muss. Ist absehbar, dass der Nachlass überschuldet ist, kann jeder Erbe unabhängig von den anderen Antrag auf Nachlassinsolvenz stellen. Um seine gesellschaftsrechtlich bedingte unbeschränkte persönliche Haftung aufzuheben, muss der Rechtsnachfolger eines oHG-Gesellschafters oder KG-Komplementärs gemäss § 139 HGB binnen 3 Monaten die Umwandlung seiner erworbenen Beteiligung in eine Kommanditbeteiligung verlangen (was zumindest die Haftung mildert) oder die Gesellschaft kündigen. Das gleiche gilt im Ergebnis für den Erben einer GbR-Beteiligung. Vor dem Hintergrund dieser Risiken sollten Erben im Nachlass vorhandene Fondsunterlagen unbedingt sofort sichten, um zumindest einen ersten Eindruck vom Zustand der Beteiligung zu bekommen und kompetenten Rat unabhängiger Berater suchen, die auch dabei helfen können, direkten Kontakt zu der Fondsgesellschaft aufzunehmen.

Impressum:

Erdmann Financial Management GmbH
 Rathausstr. 2
 58636 Iserlohn
 Internet: www.erdmanngmbh.de

Geschäftsführer: Klaus-Dieter Erdmann
 Tel.: 0 23 71 / 919 59 10
 Fax: 0 23 71 / 919 59 11
 eMail: info@erdmanngmbh.de

Alle Beiträge verstehen sich ohne Gewähr und ersetzen keinesfalls das Beratungsgespräch im konkreten Einzelfall.